



Sachstand

Der Betreuer als Erbe

Der Betreuer als Erbe

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 141/16
Abschluss der Arbeit: 12. September 2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Derzeitige Rechtslage	4
2.1.	Anwendbarkeit von § 14 HeimG	5
2.2.	Sittenwidrigkeit des Testaments durch Erbeinsetzung des Betreuers	6
3.	Möglichkeit des Ausschlusses des Betreuers als Erben	7
4.	Fazit	8

1. Einleitung

Häufig kommt es vor, dass der Betreute seinen Betreuer testamentarisch als Erbe einsetzt. Aus dem verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)¹ garantierten Erbrecht ergibt sich die Testierfreiheit eines Erblassers und damit die Möglichkeit, die Erbfolge selbst nach seinen persönlichen Vorstellungen und Wünschen festzulegen. Die Testierfreiheit gewährleistet Vermögensübertragungen von Todes wegen, das Recht auf Bestimmung des Vermögensnachfolgers, das Recht, das Vermögen rechtlich und wirtschaftlich aufzuteilen, mehrere Erben einzusetzen und deren Anteile zu bestimmen, sowie sonstige testamentarische Verfügungen vorzunehmen.² Diese Freiheit gilt jedoch nicht schrankenlos. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG können Inhalt und Schranken des Erbrechts unter Wahrung des Wesensgehalts des Grundrechts per Gesetz bestimmt werden.³ Eine Grenze ist neben dem Pflichtteilsrecht nach §§ 2303ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁴ auch durch das Verbot sittenwidriger Rechtsgeschäfte gemäß § 138 BGB gesetzt worden.

Im vorliegenden Sachstand wird nach der Fragestellung des Auftraggebers die Möglichkeit untersucht, den Betreuer als Erben des verstorbenen Betreuten auszuschließen. Hierzu wird zunächst die derzeitige Rechtslage in gedrängter Form dargestellt (Ziffer 2.). Im Anschluss daran wird auf die gesetzliche Regelungsmöglichkeit des Ausschlusses des Betreuers als Erben eingegangen (Ziffer 3.).

2. Derzeitige Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Betreuer grundsätzlich Erbe des Betreuten sein. Sofern der Betreuer mit dem verstorbenen Betreuten verwandt war und kein Testament vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge gemäß §§ 1924ff. BGB ein. Der Betreute kann seinen jetzigen oder früheren Betreuer jedoch auch in einem Testament oder Erbvertrag zu seinem Erben berufen. Die Testierfähigkeit des Betreuten richtet sich nach § 2229 Abs. 4 BGB. Danach ist ein Betreuer nur dann testierunfähig, wenn er wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Alleine aufgrund der Tatsache, dass der

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438).

2 BVerfGE 58, 377 (398), NJW 1982, 565.

3 BVerfG ZEV 2004, 241 (242).

4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Art. 3 Verwertungsgesellschaften (VG)-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190).

Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung unter Betreuung stand, kann nicht auf die Testierfähigkeit geschlossen werden.⁵ Die Bestellung eines Betreuers wirkt sich somit nicht auf die Testierfähigkeit des Betreuten aus.⁶

Wird ein Betreuer vom testierfähigen Betreuten testamentarisch oder erbvertraglich als Erbe eingesetzt, ist jedoch fraglich, ob diese erbrechtlichen Verfügungen wirksam sind. Entspricht das vom Betreuten errichtete Testament nach allgemeinen Gesichtspunkten den rechtlichen Anforderungen (z.B. der Formvorschrift des § 2247 BGB), fragt sich, ob die jeweilige Erbeinsetzung zulässig ist. Diese kann aufgrund eines gesetzlichen Verbots (§ 134 BGB) oder aufgrund von Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) unzulässig sein. Des Weiteren wurde bereits eine entsprechende Anwendung des Verbots des § 14 des Heimgesetzes (HeimG)⁷ auf den Betreuer als Erben diskutiert, wie im Folgenden dargestellt wird.

2.1. Anwendbarkeit von § 14 HeimG

Nach § 14 Abs. 5 HeimG ist es Heimmitarbeitern untersagt, sich von Bewohnern des Heims Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen zu lassen. Der Grund hierfür ist das besondere Näheverhältnis zwischen Heimbewohner und Pflegepersonal und die damit verbundene Möglichkeit der Ausnutzung dieses Verhältnisses.⁸ Eine Betreuungssituation begründet ein ähnliches Näheverhältnis.⁹ Daher könnten Bedenken bestehen, den Betreuer als Erben zu begünstigen und eine entsprechende Anwendung von § 14 HeimG in Frage kommen.

Der Bundesrat hatte sich in einer Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (BtÄndG)¹⁰ dafür ausgesprochen, die heimrechtlichen Regelungen auch auf Berufsbetreuer auszuweiten.¹¹ Die Bundesregierung hatte jedoch ein Regelungsbedürfnis mit dem Hinweis verneint, dass viele Betreute ohnehin testierunfähig seien. Dem Berufsbetreuer fehle es zudem regelmäßig am Merkmal der Einbindung des Betreuten in einen vom Betreuer beherrschten Lebensraum. Darüber hinaus sei die Gefahr der persönlichen Einflussnahme eher bei

5 Edenhofer, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, § 2229, Rn. 5.

6 Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, Betreuungsrecht kompakt, 8. Auflage 2016, Rn. 113.

7 Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der zivilrechtlichen Vorschriften des HeimG nach der Föderalismusreform vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2319).

8 Roth, Erbrecht und Betreuungsfall, 2005, S. 20.

9 Roth, Fn. 8, S. 20.

10 Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz - BtÄndG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 35 Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718).

11 BR-Drucks. 960/96.

Familienangehörigen des Betreuten als beim Betreuer zu sehen. Ein Eingriff in die Testierfähigkeit verbiete sich auch aus verfassungsrechtlichen Gründen, nämlich dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG. Des Weiteren sollten Familienangehörige nicht von der Übernahme des Betreueramtes abgehalten werden.¹²

Die Rechtsprechung lehnt bisher eine entsprechende Anwendung des § 14 HeimG auf das Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem ab. § 14 HeimG beziehe sich nach seinem Wortlaut sowie Sinn und Zweck nur auf das Verhältnis zwischen Heimbewohner und Heimträger bzw. Heimpersonal. In manchen Betreuungsfällen könnten zwar ähnliche Abhängigkeiten wie im Verhältnis vom Heimbewohner und Heim entstehen, von einer generellen Rechtsähnlichkeit der Sachverhalte könne jedoch nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus scheide eine Anwendung von § 14 HeimG aufgrund der Beschränkung der unter dem Schutz der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG stehenden Testierfreiheit des Erblassers aus.¹³

2.2. Sittenwidrigkeit des Testaments durch Erbeinsetzung des Betreuers

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es für die Frage der Wirksamkeit eines Testaments insbesondere auf die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB an. Ein Testament ist sittenwidrig und damit nichtig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.¹⁴ Die Sittenwidrigkeit ist grundsätzlich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments zu beurteilen¹⁵, nicht zum Zeitpunkt des Erbfalls. Dabei kann sich die Sittenwidrigkeit sowohl aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts als auch aus dessen Gesamtcharakter ergeben.¹⁶ Ein Testament, durch das der Erblasser seine Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten enterbt, ist nicht sittenwidrig¹⁷, denn die Angehörigen haben zumindest einen Anspruch auf ihren Pflichtanteil.

Wenn der Betreuer zu seinen Gunsten auf die Entscheidung des Erblassers Einfluss genommen hat, führt das nicht zwingend zur Sittenwidrigkeit.¹⁸ Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach der Rechtsprechung ist eine testamentarische Zuwendung sittenwidrig, wenn der Betreuer seinen Einfluss auf den Betroffenen dazu benutzt, dass der Betreute ohne reifliche Überlegung über erhebliches Vermögen zugunsten des Betreuers oder auch dessen Angehörigen

12 BT-Drucks. 13/7158.

13 BayObLG, NJW 1998, 2369.

14 RGZ 80, 221; BGHZ 10, 232; 69, 297.

15 BGH NJW 1956, 865; ausführlich zur Thematik: Gebhardt, Der Zeitpunkt für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Testaments, Rpfleger 2008, 622.

16 Zimmermann, Betreuung und Erbrecht - Der Betreute als Erbe oder Erblasser - , 2012, S. 23.

17 BGH NJW 1970, 1273.

18 BayObLG, NJW 1998, 2369.

verfügt. Der Betreuer ist ein vom Vormundschaftsgericht bestellter staatlicher Beistand zur Fürsorge in rechtlichen und auch persönlichen Angelegenheiten. Der Betreute kann daher vom Betreuer erwarten, dass er seine Aufgabe auch ohne die Erwartung besonderer Zuwendungen sachgerecht ausübt. Für den Vorwurf der Sittenwidrigkeit reicht es dabei aus, dass sich der Betreuer der Tatumstände bewusst ist, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt.¹⁹ Ob eine Einflussnahme des Betreuers vorlag, ist jedoch prozessual kaum zu beweisen. Nach den Beweislastregeln trägt derjenige, der die günstigen Rechtsfolgen ableiten will, die volle Beweislast. Dies ist in der Regel der gesetzliche Erbe, der das Testament anfechtet.²⁰

3. Möglichkeit des Ausschlusses des Betreuers als Erben

Die Entscheidung darüber, ob Abhängigkeiten, die sich aus einem Betreuungsverhältnis ergeben, Einschränkungen der Testierfreiheit durch den Ausschluss des Betreuers als Erben notwendig erscheinen lassen, bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist es dem Gesetzgeber überlassen, Inhalt und Schranken des Erbrechts zu bestimmen.²¹ Zur Konkretisierung des Prinzips der Testierfreiheit kann der Gesetzgeber Vorschriften zur Zulässigkeit der Erbeinsetzung erlassen, wobei ihm ein Beurteilungsspielraum zukommt. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gilt allerdings nicht unbeschränkt.

Die Testierfreiheit ist ein bestimmendes Element der Erbrechtsgarantie.²² Daher muss der Gesetzgeber bei der näheren Ausgestaltung des Erbrechts den grundlegenden Gehalt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung wahren.²³ Er darf insbesondere von Elementen des Erbrechts die, wie die Testierfreiheit, Bestandteil der verfassungsrechtlichen Gewährleistung sind, nur in Verfolgung eines verfassungsrechtlich legitimen Zwecks und nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abweichen.²⁴ Ein Eingriff in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn nicht ein anderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verlangt ein angemessenes Verhältnis zwischen angewendetem Mittel und angestrebtem Zweck.²⁵ Es ist fraglich, ob bezüglich eines Ausschlusses des Betreuers als Erben die Erforderlichkeit gegeben ist. Dies wäre dann

19 OLG Braunschweig, FamRZ 2000, 1189.

20 Roth, Fn. 8, S. 21.

21 BVerfGE 91, 346 (360), NJW 1995, 2977.

22 BVerfGE 67, 329 (341), NJW 1985, 1455.

23 BVerfGE 67, 329 (340), NJW 1985, 1455.

24 BVerfGE 91, 346 (360), NJW 1995, 2977.

25 BVerfGE 30, 292 (316), NJW 1971, 1255.

der Fall, wenn kein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zur Verfügung stünde. Denkbar wäre das Erfordernis einer Genehmigung der Erbeinsetzung durch das jeweils zuständige Betreuungsgericht. Bei der Betreuerbestellung nach den §§ 1896ff. BGB prüft das Betreuungsgericht die fachliche und persönliche Eignung des Betreuers. Eine solche Eignungsprüfung ließe sich möglicherweise auch auf die Erbeinsetzung übertragen. Die Frage, ob ein milderes Mittel denkbar wäre, ist jedoch abhängig von der konkreten Ausgestaltung einer derartigen gesetzlichen Regelung. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne könnten Bedenken bestehen, ob das gesetzgeberische Anliegen eine derartige Einschränkung der Privatautonomie, die in der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankert ist²⁶, rechtfertigt.

4. Fazit

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Betreute seinen Betreuer als Erbe einsetzen. Die verfassungsrechtlich garantierte Testierfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG gewährt dem Betreuten die Möglichkeit, die Erbfolge nach seinen Wünschen festzulegen. Dem Gesetzgeber steht es grundsätzlich frei, die Testierfreiheit mittels eines Gesetzes einzuschränken. Ein Eingriff in die Erbrechtsgarantie der Testierfreiheit darf jedoch nur in Verfolgung eines verfassungsrechtlich legitimen Zwecks und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Ende der Bearbeitung

26 Di Fabio, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 2, Rn. 19.